

**Hinweise und Richtlinien für eine erfolgreiche Habilitation  
an der Fakultät für Informatik** (beschlossen im Fakultätsrat am  
01.12.2010)

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor. Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung eines Habilitationsmentorats möglichst innerhalb von fünf Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

**Annahme als Habilitand**

Der Bewerber kann als Habilitand von der FIN angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind. Die Hauptvoraussetzung für die Annahme ist eine herausragende Doktorarbeit, deren Qualität in der Regel durch eine Note von mindestens magna cum laude nachgewiesen werden kann.

Hat der Bewerber den Antrag auf Annahme als Habilitand beim Dekan gestellt, bestellt der erweiterte Fakultätsrat ein Habilitationsmentorat (Fachmentorat), dem drei Hochschullehrer der Fakultät angehören. Dem Habilitanden wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Kann ein Habilitationsmentorat nicht gebildet werden, ist die Annahme als Habilitand zu versagen.

Das Habilitationsmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen enthalten. Dazu gehören beispielsweise die Abfassung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge auf internationalen Tagungen, ein öffentlicher Vortrag an der FIN, die Teilnahme an (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsmaßnahmen, die selbstständige Ausarbeitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehraufträgen sowie das Verfassen einer Habilitationsschrift. Die Zielvereinbarung und eventuelle Änderungsvereinbarungen sind schriftlich zu verfassen und werden erst nach Gegenzeichnung durch den Dekan wirksam.

**Zwischenevaluierung**

In der Regel drei Jahre nach der Annahme des Habilitanden führt das Habilitationsmentorat eine Zwischenevaluierung durch, bei der auf der Basis eines Eigenberichts des Habilitanden die Erfüllung der Zielvereinbarungen in Forschung und Lehre geprüft wird. Bei der Forschungsevaluation werden die wissenschaftlichen Publikationen, wissenschaftliche Vorträge, Patente, Projektanträge und ihre Durchführung, Kooperationen mit Wissenschaftlern, Gastaufenthalte an anderen Forschungseinrichtungen, Transferaktivitäten, die Mitarbeit in wissenschaftlichen Kommissionen, Gutachtertätigkeiten sowie Ehrungen bewertet. Zur Lehrevaluation wird unter anderem das Lehrkonzept geprüft, die Hospitation einer Vorlesung durchgeführt sowie eine studentische Lehrevaluation vorgenommen. Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung auch vorgezogen werden. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Entsprechen die Ergebnisse den Zielvereinbarungen, wird das Habilitationsverfahren ohne Beschluss des erweiterten Fakultätsrats weitergeführt. Sind Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese schriftlich in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden. Stellt das Habilitationsmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Habilitationsmentorats aufheben und damit den Habilitandenstatus beenden.

### **Habilitationsprüfung**

Hat der Habilitand die Zielvereinbarung nach fünf Jahren nicht erfüllt, endet in der Regel der Habilitandenstatus. Das Habilitationsmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe verlängern.

Sobald das Habilitationsmentorat die Zielvereinbarungen für die Feststellung der Lehrbefähigung einhellig als erbracht ansieht und das Habilitationsmentorat dies dem Dekan schriftlich mitgeteilt hat, darf der Habilitand den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens stellen. Die Habilitationsprüfung wird von einer Habilitationskommission durchgeführt, der typischerweise die Mitglieder des Habilitationsmentorats sowie zwei externe Gutachter angehören. In einem mehrstufigen Verfahren (Annahme der Habilitationsschrift, Öffentliche Vorlesung, Wissenschaftlicher Vortrag mit Verteidigung der Habilitationsschrift) wird die Lehrbefähigung geprüft. Der genaue Ablauf dieser Prüfung ist in der Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik (Anlage) geregelt.

### **Rechte und Pflichten**

Hat der erweiterte Fakultätsrat nach erfolgreicher Beendigung des Habilitationsverfahrens die förmliche Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung des Habilitanden in einem Fachgebiet beschlossen, so wird der Grad „Doktor habitatus“ verliehen. Nach dem Hochschulgesetz LSA berechtigt die Verleihung dieses Grades zum Führen des Titel Dr. habil., zudem wird die Lehrbefugnis (Venia legendi) zuerkannt und der Titel Privatdozent(in) darf geführt werden.

Die Fakultät ermöglicht den Habilitanden die Durchführung von eigenverantwortlichen Lehrveranstaltungen. Aus dem Status eines Habilitanden lassen sich jedoch keine Ansprüche auf Ressourcen der FIN (Einstellung, Räume, Geldmittel,...) ableiten.

Die Fakultät für Informatik erwartet vom Privatdozenten/von der Privatdozentin zur Aufrechterhaltung der Venia legendi Lehre im Umfang von mindestens 1 SWS pro Semester. Aus dem Grundsatz der unentgeltlichen Titellehre folgt unter anderem, dass Privatdozenten offiziell keine Ansprüche auf Ressourcen der FIN (wie Erstattung von Reisemitteln, etc.) haben.

### **Übergangsregelungen und Sonderfälle**

Diese Verfahrensweise gilt verbindlich für Habilitanden, die sich ab dem 01.01.2011 um eine Annahme als Habilitand bewerben. Für die laufenden Habilitationsverfahren der FIN wird empfohlen, ebenfalls die neuen Richtlinien anzuwenden.

Juniorprofessoren können als Habilitanden angenommen werden, wobei die Professoren der Evaluationskommission in der Regel die Aufgaben der Habilitationskommission übernehmen.